



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Kinderschutzkonzept der Kath Kita St. Marien Quickborn

Standards und Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

1. Gemäß § 1631 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung
2. Gemäß § 1666 BGB Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung
3. Gemäß Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein
4. Gemäß §8a/ 8b Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
5. Gemäß § 72a, SGB VIII-Kinder-und Jugendhilfegesetz Persönliche Eignung
6. Gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen des Erzbistums Hamburg
7. Gemäß des Bundeskinderschutzgesetz



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Inhaltsverzeichnis:

		<u>Seite</u>
1	Präambel	3
2	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	4
2.1	§ 1631 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung	4
2.2	§ 1666 BGB Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung	4
3	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und §8b, SGB VIII-KJHG	5
3.1	Der Schutzauftrag gemäß § 8a	5
3.2	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b	7
3.3	Schutzauftrag gemäß §8a Punkt (4) und (5) wahrnehmen	8
3.4	Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung	9
3.5	Bei Eltern auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken	10
3.6	Das Jugendamt einschalten	11
Anlage 1	„Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“	12
Anlage 2	„Prüfungsprozess vor Ort“ a) Fallarbeit durch den/die Mitarbeiter/in vor Ort b) Gemeinsame Fallreflexion mit dem Team	13
Anlage 3	Dokumentation Fallbesprechung	14
Anlage 4	Dokumentation mit Personensorgeberechtigten	15
Anlage 5	Schutzplan	16
Anlage 6	Gefährdungsmeldung an das Jugendamt	18
Anlage 7	Meldebogen Kindeswohlgefährdung	19
Quellen	Quellenangaben	21



KATHOLISCHE KINDERTAGESSTÄTTE ST. MARIEN

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

1. Präambel

Die nachfolgenden Standards und Verfahrensweisen stellen sicher, dass der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Kindeswohls von Kindern in unserer Katholischen Kita St. Marien umgesetzt wird. Maßgeblich dafür sind die Richtlinien des § 1666 und § 1631 des BGB, der § 9 des Kinderschutzgesetzes von Schleswig-Holstein, und die §8a/8b und §72a des SGB VIII, sowie das Bundeskinderschutzgesetzes.

Die Umsetzung beinhaltet auch die Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Erzbistum Hamburg am 15. Juni 2012 in Kraft gesetzt hat und für alle Mitarbeiter/innen als bischöfliches Gesetz bindend ist.

Die Umsetzung aller oben benannten Richtlinien zur Wahrnehmung des Schutzauftrages ist für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Katholischen Kita St. Marien verbindlich.

Die Handhabung dieser Richtlinien und die Fallbearbeitung erfordern in jedem Fall eine schriftliche Dokumentation der vorgegebenen Verfahrensabläufe.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung gemäß §72a, SGB VIII und der Ordnung zur Prävention von sexuellen Missbrauch an Minderjährigen des Erzbistums Hamburg betrifft alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Katholischen Kita St. Marien, die direkt mit den Kindern arbeiten bzw. mit diesen in Kontakt kommen bzw. kommen können.



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

2.1 § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

2.2 § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

- bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und §8b, SGB VIII-KJHG

3.1 Der Schutzauftrag gemäß § 8a

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fach-kräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht zu informieren- dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird ,
3. sowie die Erziehungsberechtigten, das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

3.2. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien:

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Der Auftrag definiert sich auf der Grundlage des §8a (4) und (5), SGB VIII in vier Schritten:

1. Schritt:
Schutzauftrag §8a Punkt (1) wahrnehmen
2. Schritt:
Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
3. Schritt:
bei Eltern/Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und
4. Schritt:
falls erforderlich, das Jugendamt einschalten



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

3.3. Schutzauftrag gemäß §8a Punkt (4) und (5) wahrnehmen

1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
2. Dokumentation von Hinweisen bei Verdacht, Kindeswohlgefährdung einschätzen gemäß „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KVJS Jugendhilfe-Service- Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg), Anlage 1 im Hinblick aus
 - Körperliche Misshandlung
 - Sexuellen Missbrauch und/oder
 - Körperliche bzw. seelische Vernachlässigung eines Kindes
 - Psychische Misshandlung
3. Besprechung im Team
4. Information an die Leitung
5. Kollegiale Fallbesprechung
6. Informationsweitergabe an den Träger
7. Information des Gesamtteams (weitere Schritte festlegen)
8. Auch bei nicht akuter, aber möglicher Gefährdung
Erstgespräch mit den Eltern, Vereinbarung über Hilfemaßnahmen,
9. weitere Prüfung vor Ort, ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Punkt 2.4.)
10. Erfolgskontrolle
11. Informationsweitergabe an den Träger über die nächsten Schritte
12. Bei weiteren Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
13. Bei weiteren Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung Information an das Jugendamt nach Absprache mit dem Träger
14. Bei akuter Kindeswohlgefährdung* Information und Übergabe des Kindes an das Jugendamt bzw. die Polizei** und Information intern an die/den Dienstvorgesetzte/n und an die Fachstelle (siehe Punkt 3)



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

**3.4 Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur
Gefährdungseinschätzung**

- Protokollierung von Beobachtungen und Vorkommnissen durch Mitarbeiter/in (MA) vor Ort, ggf. erste mündliche Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkraft
- Checkliste (siehe Checkliste „sonstige Gefährdungsfaktoren“, Anlage 2) zur Einschätzung und Bewertung des Gefährdungsverdachts u. U. mehrfach einsetzen und überprüfen (siehe Verfahrensablauf „Prüfungsprozess vor Ort“, Anlage 3); ggf. erste mündliche Beratung durch insoweit erfahrenen Fachkraft
- Hypothesenbildung und Entscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, ggf. mit dem Team, zum weiteren Vorgehen
- Keine akute, aber mögliche Kindeswohlgefährdung: weitere Beobachtung durch MA vor Ort, bei weiterem Handlungsbedarf Entscheidung zur Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Fallbewertung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft, Leitung und Fachkraft vor Ort
- Keine akute, aber potentielle Kindeswohlgefährdung: weitere Beobachtung durch MA vor Ort, bei weiteren Handlungsbedarf Entscheidung zur Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten*** und Information an die/den Dienstvorgesetzte/n. Dieser entscheidet über die Weitergabe der Information, sowie Dokumentation des Falles in der Fachstelle.

*Falls Gefährdung durch Dritte unbedingt Eltern einschalten (dies bezieht sich auf die akute Kindeswohlgefährdung durch Dritte. Wie mit den Eltern insgesamt umgegangen werden soll, ist in Punkt 2.5 beschrieben).



KATHOLISCHE KINDERTAGESSTÄTTE ST. MARIEN

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

** Jugendamt Pinneberg, Tel.: 04121 45020

Inobhutnahme z.B.:

„PERSPEKTIVE„ im Kreis Pinneberg, gemeinnützige PERSPEKTIVE GmbH, Klaus-Groth-Promenade 4, 25335 Elmshorn, Tel: 04121 / 103 22 58, Fax: 04121 / 261 56 56

Email: info(at)perspektive-jugendhilfe.de

Internet: www.perspektive-jugendhilfe.de

Oder:

Kinderschutzhhaus: Tel: 04121 / 26 11 841, Fax: 04121 / 26 11 903

Email: kisch(at)perspektive-jugendhilfe.de

***falls Gefährdung durch Dritte, unbedingt Eltern einschalten (siehe auch*)

3.5. Bei Eltern auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken

- Zusammen mit der Insofern erfahrenen Fachkraft geeignete Hilfsangebote für Eltern/Personensorgeberechtigte identifizieren, Schutzplan erstellen und für Annahme bei den Eltern durch deren Unterschrift sorgen.
- Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigte in Anwesenheit von insoweit erfahrener Fachkraft, Leitung und Mitarbeiter/in vor Ort, soweit hierdurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
- Einschätzung über Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfsangeboten
- Eltern nehmen Hilfe an, deshalb weitere Beobachtung und Fallbearbeitung vor Ort (siehe Punkte 2.3 und 2.4), Eltern nehmen Hilfen nicht an, deshalb Information an das Jugendamt und Information an den Dienstvorgesetzten, sowie Dokumentation des Falles in der Fachstelle.



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

3.6. Das Jugendamt einschalten

- Bei mangelnder Mitarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten oder nicht ausreichenden Maßnahmen erfolgt eine mündliche und schriftliche Gefährdungsmeldung an das Jugendamt mit Vorlage der zusammenfassenden Dokumentation der Fakten.
- Information an den Dienstvorgesetzten sowie Dokumentation des Falles in der Fachstelle.



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Anlage 1:

„Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“

**(KVJS Jugendhilfe-Service-Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für
Jugend und Soziales Baden-Württemberg)**



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Anlage 2:

„Prüfungsprozess vor Ort“

Ergeben sich Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung stehen für Risikoeinschätzungen verschiedene Möglichkeiten zu Verfügung: Intervention in der regelmäßigen stattfindenden Dienstbesprechung (wöchentlich) und Hinzuziehen einer „Fachkraft nach §8a“ oder einen Mitarbeiter vom Kinderschutzbund Ostholstein

a) Fallarbeit durch den/die Mitarbeiter/in vor Ort

- Protokollierung von eigenen Beobachtungen und Vorkommnissen, Checkliste (KiWo-Skala) zur Bewertung neuer Gefährdungseinschätzungen jeweils erneut einsetzen und überprüfen,
- Hypothesenbildung und Entscheidung zur Information der Leitung
- Einbeziehung der Leitung vor Ort; schriftliches Info der Fachkraft über Hypothesenbildung der protokollierten Vorgänge an Leitung,
- Leitung entscheidet über das weitere Vorgehen,
- Weitere Einschätzung mit dem Team erforderlich oder weitere Beobachtung durch Mitarbeiter/in,
- Ggf. erste mündliche Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft

b) Gemeinsame Fallreflexion mit dem Team

- Schriftliche Information an die Mitarbeiter/innen und Einberufung des Teams
- Vorstellung des Falls und Dokumentation der Fallreflexion im Team,
- Gemeinsame Entscheidung über weiteres Vorgehen,
- Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder Beobachtungen durch den/die Mitarbeiter/in erforderlich,
- Ggf. erste mündliche Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Anlage 3:

Dokumentation Fallbesprechung

Datum	
Gruppe	
Name des Kindes	
Geburtstag	
Eltern	

Einschätzung der aktuellen Situation Anhaltspunkte/Beobachtungen (von wem?)
Hypothesen
Ergebnis <input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist nicht gefährdet <input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist nicht mehr gewährleistet, aber noch nicht gefährdet <input type="checkbox"/> Das Kindeswohl ist gefährdet
Weitere Schritte erforderlich <input type="checkbox"/> Nein (Begründung) <input type="checkbox"/> Ja (Begründung) Welche Schritte durch wen?
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Begründung)
Wer erhält die Dokumentation?

Unterschrift Einrichtungsleitung



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Anlage 4:

Dokumentation mit Personensorgeberechtigten

Datum	
Gruppe	
Name des Kindes	
Geburtstag	
Eltern	

Moderation		Teilnehmende	
-------------------	--	---------------------	--

Gesprächsanlass
Einschätzung der aktuellen Situation Personensorgeberechtigte Einrichtung Gemeinsame Sichtweise (evtl. punktuell)
Gemeinsames Ziel
Weiteres Vorgehen Welche Schritte? Wer bis wann?
Überprüfung der Zielerreichung Wann, wer, wie?

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift Personensorgeberechtigten



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Anlage 5:

Schutzplan

Datum	
Gruppe	
Name des Kindes	
Geburtstag	
Eltern	

Beteiligte/Funktion
Angaben zur Familie
Schilderung der Situation/gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
Ressourcenerhebung bezüglich des/der Minderjährigen
Ressourcenerhebung bezüglich der Familie
Ressourcenerhebung bezüglich des Umfeldes
Adressat der Hilfe
Hilfe-Maßnahme, Ziel der Hilfe-Maßnahme



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Erfolgs-bzw. Abbruchkriterien	
Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten	
Kontrolle	
_____	_____
Datum	verantwortlich
Zeitlicher Rahmen	
Von:	Bis:
Überprüfung der Zielerreichung	
_____	_____
Datum	verantwortlich
Umsetzung der Vereinbarungen	
<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> nicht ausreichend
Weitere Schritte	

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift insoweit erfahrene Fachkraft

Unterschrift Personensorgeberechtigte



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Anlage 6:

Gefährdungsmeldung an das Jugendamt

Jugendamt Pinneberg
Frau/Herr
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn

Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. §8a, SGB VIII

Name des Kindes, geboren am _____, (zurzeit betreut im Rahmen von _____)

Eltern/Bezugspersonen

Anschrift der Eltern

Fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes (wenn bekannt)

Die unterzeichnenden Fachkräfte gelangen nach eingehender Beratung und unter Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft zu der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a, SGB VIII vorliegt. Die zugrunde liegende Dokumentation ist dem beiliegenden Meldebogen Kindeswohlgefährdung zu entnehmen.

Die Sorgeberechtigten wurden im Gespräch am _____ über die Gefährdungsmeldung an das Jugendamt informiert.

Unterschriften:

Einrichtungsleitung

insoweit erfahrene Fachkraft (§8a)



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Anlage 7:

Meldebogen Kindeswohlgefährdung

Datum	
Einrichtung	
Ansprechpartner/-in für die Meldung	
Telefon	
Telefax	

Jugendamt	
Zuständiger Kinder-und Jugendhilfedienst	
Adresse	

Angaben zum/zur gefährdeten Minderjährigen	
Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Migrationshintergrund	
Sonstiges	

Die Personensorgeberechtigten wurden über die Meldung informiert	
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein (Begründung)
Der/die betroffene Minderjährige wurde über die Meldung informiert	
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein (Begründung)



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Darstellung der Gefährdungslage des/der Minderjährigen

Ergebnis der Einschätzung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> physisch |
| | <input type="checkbox"/> Gesundheitsfürsorge |
| | <input type="checkbox"/> psychisch |
| <input type="checkbox"/> Misshandlung | <input type="checkbox"/> physisch |
| | <input type="checkbox"/> psychisch |
| <input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch/Grenzüberschreitungen | |
| <input type="checkbox"/> Anzeichen für häusliche Gewalt | |
| <input type="checkbox"/> Überforderung der Personensorgeberechtigten | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Bisher erfolgte Schritte

Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten

Einsicht der Personensorgeberechtigten

Ja Nein

Personensorgeberechtigte sind kooperativ

Ja Nein

Unterschrift Einrichtungsleitung



**KATHOLISCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
ST. MARIEN**

25451 QUICKBORN
KURZER KAMP 2
Telefon: 04106- 60234
Fax: 04106-128657
✉ kiga@st-marien-quickborn.de

Quellen:

- Kinderschutzkonzept im Caritasverband Frankfurt e.V. (6.Auflage, März 2013)
- „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KVJS Jugendhilfe-Service-Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)